

Leitfaden zur Bewertung von Angeboten der hochschulischen Weiterbildung

1. Weiterbildender Bachelor- oder Masterstudiengang

Ein weiterbildender Bachelor- oder Masterstudiengang ist ein Studienangebot, das – unter Berücksichtigung auch alternativer Zugangswege – die Erfahrungen aus dem Beruf oder der beruflichen Ausbildung berücksichtigt und zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese anknüpft. Daher ist die vorausgehende Berufstätigkeit konstitutives Element, was sowohl in der Dauer, als auch in der Art der Tätigkeit zum Ausdruck kommen muss. Forschungs- und Praxistransfer werden gefördert.

„In modernen Wissensgesellschaften sollte lebenslanges Lernen zur Normalität in den individuellen Bildungsbiographien werden, damit vielfältige und anpassungsfähige Kompetenzprofile für sich wandelnde Arbeits- und Umweltbedingungen entstehen. Weiterbildungsangebote an Hochschulen fördern die Innovationsfähigkeit und Entwicklung neuer Technologien, vermitteln Reflexions- und Problemlösungskompetenzen, sorgen für eine Erweiterung von Wissensbeständen und den Transfer wissenschaftlichen Wissens in die Praxis sowie umgekehrt für Anregungen aus der Praxis für die Forschung¹.“

Der Umfang und die zu erreichende Niveaustufe entsprechen den Vorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge. Ein weiterbildender Studiengang ist daher fachlich und didaktisch-methodisch auf Hochschulniveau konzipiert und soll das spezifische Zeitbudget Berufstätiger berücksichtigen. Die Beratungs- und Betreuungsangebote, das Lehr- und Lernkonzept sowie die eingesetzten Lehr- und Lernmaterialien orientieren sich am Bedarf der berufstätigen Zielgruppe. Es ist ein hohes Maß an Transparenz zu gewährleisten, was eine umfassende und frühzeitige Information der Teilnehmenden in allen Bereichen des Studienangebotes beinhaltet.²

Bezogen auf die individuelle Bildungsbiographie können Bachelor- oder Masterstudiengänge weiterbildend sein. Hierbei ist die aktuelle Regelung im rheinland-pfälzischen Hochschulgesetz³ zu beachten: „[...] Studiengänge der hochschulischen Weiterbildung (§ 35) werden in der Regel als Masterstudiengänge eingerichtet.“ [§ 19 Abs. 1 Satz 5]. In der Begründung des Hochschulgesetzes RLP wird darauf hingewiesen, dass „in der Regel“ bedeutet, dass es künftig unter bestimmten, engen Voraussetzungen (gemäß Empfehlungen des Wissenschaftsrates 2019; Drs. 7515-19) möglich sein wird auch Bachelorstudiengänge der hochschulischen Weiterbildung durchzuführen.

¹ Wissenschaftsrat. (2019). *Empfehlungen zu hochschulischer Weiterbildung als Teil des lebenslangen Lernens: Vol. Drs. 7515-19*, S.7.

² DGWF Landesgruppe Baden-Württemberg. (2013). *Qualitätsdimensionen der Wissenschaftlichen Weiterbildung*. 1–5.

³ Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz vom 23.09.2020 (HochSchG)

Studiengänge der hochschulischen Weiterbildung und ihre besonderen Zugangsvoraussetzungen sind in § 35 HochSchG geregelt und bei der Einrichtung zu berücksichtigen.

Bachelorstudiengänge der hochschulischen Weiterbildung sind grundständige Studiengänge und stellen damit eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Sie richten sich an Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung. Es wird daher für die Zulassung ein Nachweis einer einschlägigen, abgeschlossenen Berufsausbildung und eine Hochschulzugangsberechtigung gefordert.

Masterstudiengänge der hochschulischen Weiterbildung setzen einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus. Die Aufnahme erfolgt nach einer i.d.R. mindestens einjährigen, qualifizierten beruflichen Tätigkeit. Den Zugang vermittelt auch der Erwerb der erforderlichen Eignung im Beruf, wenn nach Erwerb der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 65 Abs. 1 oder Abs. 2 eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert und eine Eignungsprüfung der Hochschule bestanden wurde, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird. [...] [§ 35 Abs. 2 Satz 1-2]

Es sind nach § 35 Abs. 5 und § 70 Abs. 3 HochSchG besondere Regelungen zu Gebühren zu beachten. Für Studiengänge und sonstige Angebote der hochschulischen Weiterbildung, sind nach Maßgabe des „Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Bereiche Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung“ Gebühren zu erheben. Bachelorstudiengänge der hochschulischen Weiterbildung sind hiervon ausgenommen (außer Kosten für Fernstudienmaterial). Regelungen zum Einsatz von Lehrbeauftragten in Veranstaltungen der hochschulischen Weiterbildung finden sich in § 63 Abs. 3 und 4 HochSchG.

Wenn der weiterbildende Studiengang im Fernstudium durchgeführt wird, sind die Kriterien dieses Modells zusätzlich zu berücksichtigen. Ebenso ist es möglich den Studiengang mit in Form einer Kooperation zwischen Hochschule und Praxispartner durchzuführen (berufsintegriertes Studium).

2. Akkreditierung

Die Qualitätssicherung unterscheidet sich von Präsenzstudiengängen dahingehend, dass der klare Bezug zur Berufspraxis und die zielgruppenspezifischen Rahmenbedingungen beurteilt werden. Dazu gehört z.B. der Blick auf die studentische Arbeitsbelastung, vor dem Hintergrund der Gesamtbelastung. Ebenso stehen Informations- Beratungs- und Betreuungsangebote, die allgemeine Organisation des Studienangebotes sowie die der Aufbau und die Qualität der Lehr- und Lernmaterialien verstärkt im Fokus. Zudem ist die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen zu prüfen.

Für einen weiterbildenden Studiengang sind in einem Erstakkreditierungs- oder internen Qualitätssicherungsverfahren folgende **Informationen zusätzlich** bereitzustellen:

- Ein auf die Zielgruppe abgestimmtes Beratungs- und Betreuungskonzept (Darstellung im Selbstbericht oder Leitfragenkatalog)
- Zeitplan der Veranstaltungen
- Lerntechnologien, Lernplattformen und Studienmaterialien (Zugriff zur Lernplattform oder Bereitstellung von Beispielen)
- Definition der einschlägigen Berufe/Tätigkeiten (Darstellung im Selbstbericht, im Leitfragenkatalog und/oder in der Fachprüfungsordnung).
- Bei Bedarf: Prozessdarstellung der Anerkennung und Äquivalenznachweis für Kompetenzen, die pauschal von der Hochschule Kaiserslautern angerechnet werden.

Bei der Zusammenstellung der **Expertengruppe** gilt es folgendes zu beachten:

- Mindestens eine/einer der professoralen Expert*innen sollte Erfahrungen in der Durchführung und Lehre in weiterbildenden Studienmodellen mitbringen.

In der **Studierendenbefragung** werden zusätzlich zu den Standardfragen, Fragen zu folgenden Themenbereichen aufgenommen:

- Berücksichtigung und Anknüpfung an berufspraktische Erfahrungen
- Angemessenheit der studentischen Gesamtarbeitsbelastung (inklusive Berufstätigkeit und sonstiger Verpflichtungen)
- Informations-, Beratungs- und Betreuungsangebote v.a. in Bezug auf die zeitliche Passung
- Aufbau und Qualität der Lernmaterialien, Lernplattformen und der technischen Infrastruktur
- Allgemeine Organisation des Studienangebotes

Bei Bedarf kann eine Befragung der Praxispartner erfolgen.

Folgende Kriterien werden zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen an Bachelor- bzw. Masterstudiengänge im Profilvermerkmal „weiterbildend“ beurteilt:

1. Formale Kriterien (Prüfung durch Stabsstelle)

In grauer Schriftfarbe sind zusätzliche Kriterien aus den regulären Bachelor-/Masterstudiengängen ergänzt, die für die Bewertung des weiterbildenden Konzeptes besonders relevant sind.

Nr.	Kategorie des Kriteriums	Beschreibung des Kriteriums	Grundlage	Dokumente
A1	Abschlussbezeichnung	Abweichende Abschlussbezeichnungen im Masterstudiengang sind möglich wie z.B. MBA (Master of Business Administration).	§ 6 Abs. 2 LRVO	Fachprüfungsordnung, Diploma Supplement,
A3	Zugang/Zulassung	<p>In der Fachprüfungsordnung ist geregelt mit welchen Abschlüssen bzw. aus welchen Berufsfeldern eine Zulassung zum Studium möglich ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Bachelorstudiengängen wird ein Nachweis einer einschlägigen, abgeschlossenen Berufsausbildung und eine Hochschulzugangsberechtigung nach §65 HochSchG gefordert. • Bei Masterstudiengängen wird ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss + den Nachweis einer einschlägigen, qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von mind. 1 Jahr (nach Abschluss des Bachelorstudiums) gefordert. • Der Zugang zu einem Masterstudiengang der hochschulischen Weiterbildung muss ebenfalls über den Nachweis einer dreijährigen Berufstätigkeit nach Abschluss der Ausbildung und einer Eignungsprüfung an der Hochschule ermöglicht werden. In diesem Fall ist eine Gleichwertigkeit der Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums nachzuweisen. 	<p>§35 Abs. 3 HochSchG + Begründung</p> <p>§35 Abs. 2 HochSchG §11 Abs.3 LRVO + Begründung</p>	Fachprüfungsordnung

Nr.	Kategorie des Kriteriums	Beschreibung des Kriteriums	Grundlage	Dokumente
A3	Anerkennung/Anrechnung	<p><u>Bei Bedarf:</u> Prozess der Anerkennung liegt vor und regelt: - hochschulisch und außerhochschulisch erworbene Kompetenzen, - benotete und unbenotete Leistungen, - ggf. Anerkennungs-/Anrechnungsfähigkeit von erworbenen Zertifikaten</p> <p>Der Prozess ist für die Studierenden transparent dargestellt und benötigte Formulare stehen zur Verfügung.</p> <p>Anrechnung von bis zu 50% außercurricular erworbenen Kompetenzen ist möglich.</p> <p>Ein Äquivalenznachweis für alle Module, die von der Hochschule Kaiserslautern pauschal anerkannt werden liegt vor bzw. die Module sind vollständig im Curriculum verankert.</p>	<p><u>Anrechnung:</u> Ordnung über Verfahren zur Anrechnung HSKL §9 Abs. 1 LRVO (incl. Begründung); AR Handreichung Weiterbildung (2007) §25 Abs.4 HochSchG,</p> <p><u>Anerkennung:</u> §17 Allgemeine Bachelorprüfungsordnung, §16 Allgemeine Masterprüfungsordnung,</p> <p><u>Allgemein zur Transparenz/ Studierbarkeit:</u> §12 Abs. 5 Nr. 1 LRVO</p>	<p>Prozess der Anerkennung/ Anrechnung, Fachprüfungsordnung, ggf. Website ggf. Kooperationsrahmenvertrag ggf. Äquivalenznachweis</p>
B3	Beratung und Betreuung	<p>Ein zielgruppengerechtes Informations-, Beratungs- und Betreuungskonzept (adäquate Informations- und Kommunikationswege) für Studierende und Interessent*innen weiterbildender Studiengänge liegt vor und ist transparent auf der Homepage dargestellt.</p>	<p>§12 Abs. 6 LRVO §35 Abs. 1 HochSchG B3. Curriculare Richtlinien HS-KL</p>	<p>Website HS-KL, Beratungs- und Betreuungskonzept</p>

Nr.	Kategorie des Kriteriums	Beschreibung des Kriteriums	Grundlage	Dokumente
B4	Leistungspunkte /Regelstudienzeit	<p>Das besondere Profil weiterbildender Studiengänge ist auch bei der Festlegung der Regelstudienzeit zu beachten und ggf. eine angemessene Verlängerung einzuräumen.</p> <p><i>Bei Änderungen der Regelstudienzeit zu beachten: Gemäß §27 Abs. 3 HochSchG ist bei einer Abweichung der in § 27 Abs. 1 HochSchG genannten Regelstudienzeiten die Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums erforderlich (Ausnahme gesonderte Teilzeitstudiengänge).</i></p>	AR Handreichung Weiterbildung (2007) §35 Abs. 1 HochSchG	Studienverlaufsplan, Modulhandbuch, Fachprüfungsordnung
B4	Verteilung der Leistungspunkte	Die Verteilung der Leistungspunkte muss den besonderen Ansprüchen der Zielgruppe der Studierenden gerecht werden. Dabei sollten die Leistungspunkte so auf die Semester verteilt werden, dass im konkreten Fall eine nachvollziehbare und angemessene Arbeitsbelastung besteht.	§8 Abs. 1 LRVO B4. Curriculare Richtlinien HSKL	Studienverlaufsplan, Modulhandbuch, Fachprüfungsordnung
B4	Studienorganisation und didaktisches Konzept	<p>Lehrveranstaltungen sind organisatorisch an die Zielgruppe angepasst mittels flexibler Lehr- und Lernformen und berücksichtigen analoge sowie digitale Formate sowie synchrone und asynchrone Lernelemente, z.B. durch Präsenzunterricht (abends, Wochenende oder Block), Onlinestudium, mediengestütztes Lernen, Blended Learning.</p> <p>Bei der Präsenzzeit ist zusätzlich zu vermerken, ob diese vor Ort oder/und online erbracht wird.</p>	§12 Abs. 6 LRVO und Begründung §35 Abs. 1 HochSchG und Begründung B4. Curriculare Richtlinien HS-KL	Studienverlaufsplan, Modulhandbuch, Zeitplan der Veranstaltungen,
C	Ressourcen	<p>Wissenschaftlicher Anspruch an das Lehrpersonal: Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, die die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, soll 40% nicht unterschreiten.</p> <p>Die Vorgaben der Gebührenerhebung bei Masterstudiengängen werden berücksichtigt.</p>	§ 12 Abs. 2 LRVO C. Curriculare Richtlinien HS-KL §35 Abs. 5 HochSchG	Modulhandbuch Kapazitätsbetrachtung

Nr.	Kategorie des Kriteriums	Beschreibung des Kriteriums	Grundlage	Dokumente
C	Kosten	Es sind angemessene Regelungen hinsichtlich Kosten und Gebühren (v.a. bei Abbruch oder Teilnutzung) formuliert und für die Studierenden transparent dargestellt	Abschlussbericht der AG Fernstudium und E-Learning an den Akkreditierungsrat	Website

2. Fachlich-inhaltliche Kriterien (Prüfung durch externe Experten)

In grauer Schriftfarbe sind zusätzliche Kriterien aus den regulären Bachelor-/Masterstudiengängen ergänzt, die für die Bewertung des weiterbildenden Konzeptes besonders relevant sind.

Nr.	Kategorie des Kriteriums	Beschreibung des Kriteriums/Frage an Expertengruppe zur Beurteilung des dualen Konzepts	Grundlage	Dokumente
A1	Profil	Weist der Studiengang, unter Berücksichtigung der besonderen Charakteristik des weiterbildenden Studiums, ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept auf? Führt der Studiengang zum gleichen Qualifikationsniveau und zu den selben Berechtigungen wie ein nicht weiterbildender Studiengang?	§12 Abs. 6 LRVO AR Handreichung Weiterbildung (2007) §4 Abs. 2 LRVO	Modulhandbuch, Studienverlaufsplan, Fachprüfungsordnung, ggf. Website HS-KL, Studierendenbefragung
A1	Qualifikationsziele	Berücksichtigt das Studiengangskonzept in angemessener Weise die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an?	§11 Abs. 3 LRVO §35 Abs. 1 HochSchG AR Handreichung Weiterbildung (2007)	Qualifikationszielbe- schreibung, Modulhandbuch, Studienverlaufsplan, Studierendenbefragung

Akkreditierungsrat: (2007) *Handreichung Weiterbildung*.

Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018 (LRVO)

Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz vom 23.09.2020 (HochSchG)

Nr.	Kategorie des Kriteriums	Beschreibung des Kriteriums/Frage an Expertengruppe zur Beurteilung des dualen Konzepts	Grundlage	Dokumente
A3	Anerkennung/Anrechnung	<u>Bei Bedarf:</u> Wie wird die Äquivalenz der (pauschal) angerechneten nichthochschulischen Qualifikationen eingeschätzt?	§9 Abs. 2 LRVO	Prozess der Anerkennung, Äquivalenznachweis Fachprüfungsordnung,
A3	Zugang und Zulassung	Werden passende Zugangsvoraussetzungen gefordert, um eine angemessene Eingangsqualifikation zu erreichen? Werden die für den Zugang erforderlichen Kompetenzen in geeigneter Weise festgestellt v.a. bei Zugang mit beruflicher Qualifikation. <u>Bei Bedarf:</u> Wurde ein adäquates Auswahlverfahren festgelegt? Sind die einschlägigen Berufe/Tätigkeiten (gemäß Definition in der Fachprüfungsordnung) bezogen auf die inhaltliche Ausrichtung des Curriculums passend gewählt?	§12 Abs.1 LRVO AR Handreichung besondere Profiliansprüche (Drs. AR 95/2010) S.6/7	Fachprüfungsordnung
B1	Curriculum, didaktisches Konzept, Studierbarkeit	Knüpfen die Fachinhalte an die beruflichen Erfahrungen/Vorkenntnisse der Studierenden in angemessener Weise an? Inwiefern lässt sich das Studium gut mit einer zeitgleichen Erwerbstätigkeit verbinden? <ul style="list-style-type: none"> • Inwiefern sind die eingesetzten Lehr- und Lernformen auf die spezifischen Belange der Zielgruppe zugeschnitten und unterstützen den Kompetenzerwerb in angemessener Weise? • Ist die zeitliche Taktung der Präsenz, Online und Selbstlernphasen angemessen? • Ist der Workload in den einzelnen Modulen bzw. je Semester unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung angemessen? 	§11 Abs. 3 LRVO §35 Abs. 1 HochSchG und Begründung AR Handreichung Weiterbildung (2007) §12 Abs. 5-6 LRVO	Studienverlaufsplan, Modulhandbuch, Zeitplan Veranstaltungen, Studierendenbefragung, Lerntechnologien, Lernplattformen und Studienmaterialien

Nr.	Kategorie des Kriteriums	Beschreibung des Kriteriums/Frage an Expertengruppe zur Beurteilung des dualen Konzepts	Grundlage	Dokumente
		Entsprechen die eingesetzten Lerntechnologien, Lernplattformen und Studienmaterialien in Struktur, Zugang, Aufbau und Qualität den fachdidaktischen Anforderungen?	B1. Curriculare Richtlinien HS-KL	
B3	Beratung & Betreuung	<p>Sind die Informations-, Beratungs- und Betreuungsangebote stimmig aufgebaut und greifen sie die spezifischen Belange der Zielgruppe inhaltlich auf?</p> <p>Sind Organisation, Ablauf und Inhalte des Studiengangs sowie Unterstützungsmöglichkeiten für die Studierenden transparent dargestellt und leicht zugänglich?</p> <p>Welche weiteren Unterstützungsangebote werden benötigt?</p>	§12 Abs. 6 LRVO AR Handreichung Weiterbildung (2007)	Beratungs- und Betreuungskonzept, Studierendenbefragung, Website HS-KL

Historie

- Beschlossen in der 86.SQL Sitzung am 21.11.2022

